

Um die notwendigen Organisationsschritte im akuten Pflegefall einzuleiten oder auch länger andauernde Pflegesituationen für nahe Angehörige zu überbrücken, bietet der Gesetzgeber verschiedene Formen der Freistellung und Teilzeitbeschäftigung an. Die Beschäftigten haben die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Soweit Kosten für die ärztliche Bescheinigung entstehen, werden diese vom Dienstherrn übernommen.

Nahe Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Pflegebedürftigkeit

Pflegebedürftig im Sinne von §14 SGB XI sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können und daher bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem oder höherem Maße auf Hilfe angewiesen sind. Die **Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer**, voraussichtlich **für mindestens sechs Monate** bestehen.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung – Vorliegen einer akuten Pflegesituation

Im Falle einer kurzfristigen, nicht vorhersehbaren Pflegenotwendigkeit können Lehrkräfte dem Dienst 10 Arbeitstage fernbleiben; die Fortzahlung der Bezüge erfolgt für 9 Tage. Ein Genehmigungsvorbehalt besteht nicht und entgegenstehende dienstliche Gründe sind unbeachtlich.

Pflegezeit – Überbrückung einer länger andauernden Pflegesituation

Soll ein naher Angehöriger in häuslicher Umgebung über einen längeren Zeitraum gepflegt werden, können Lehrkräfte **bis zu 6 Monate freigestellt** werden. Die Freistellung kann als Urlaub ohne Besoldung erfolgen.

Die Ankündigung muss spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn schriftlich beim Dienstherrn erfolgen; Zeitraum und Umfang der Freistellung müssen zeitgleich erklärt werden.

Zur Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase ist eine **Freistellung von bis zu 3 Monaten** möglich.

Die Pflegezeit ist in beiden Fällen **auch in Form einer Teilzeitbeschäftigung** statt vollständiger Freistellung realisierbar; die Besoldung erfolgt in diesem Fall anteilig.
(§16 FrUrlV NRW)

Vergleichen Sie dazu unser Infoblatt „Akute Pflegesituation – Kurzzeitige Arbeitsverhinderung, Pflegezeit und sonstige Freistellungen“!

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Julia Gilges (02461 3169919)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)

Familienpflegezeit

Sie dient der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder der Betreuung eines minderjährigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung.

Sie ist eine **Form der Teilzeitbeschäftigung** und gliedert sich in eine **Pflegephase** und eine gleich lange **Nachpflegephase**. In der Pflegephase (maximal 24 Monate) muss der Teilzeitumfang mindestens 15 Stunden (von 41 Stunden Arbeitszeit pro Woche → mind. 9,5 WStd Unterricht) betragen, ein Besoldungsvorschuss wird gewährt. Das entstandene Arbeitssaldo wird in der Nachpflegephase nachgearbeitet.

Die Pflegephase ist nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitabschnitt zu bewilligen.

Familienpflegezeit ist **spätestens 8 Wochen vor Beginn schriftlich zu beantragen**.

Bei einer Kombination müssen Pflegezeit und Familienpflegezeit in unmittelbarem Anschluss aneinander erfolgen. Zusammen dürfen 24 Monate je pflegebedürftigem Angehörigen nicht überschritten werden.

(§16a FrUrlV NRW)

Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen

Beamtinnen und Beamten kann zur Pflege naher Angehöriger auch Urlaub ohne Besoldung oder Teilzeitbeschäftigung bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 64 LBG NRW bewilligt werden. Während der Zeiten des Urlaubs ist auch eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als halber Stelle möglich, sofern zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Der Antrag ist spätestens 6 Monate vor Beginn zu stellen; der Beginn ist immer der 1. Februar bzw. 1. August eines Jahres.

Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell

Gemäß §65 LBG NRW gliedert sie sich in eine Ansparphase und eine Ermäßigungs- bzw. Freistellungsphase. Der gesamte Bewilligungszeitraum kann bis zu 7 Jahren umfassen (Mindestdauer 1 Schulhalbjahr pro Phase). Für ihn gilt eine einheitliche Teilzeitquote und damit eine gleichmäßige, anteilige Besoldung. Die Arbeitszeit ist unregelmäßig verteilt. In der Ansparphase wird mehr als die bewilligte Teilzeitquote (max. 25,5 WStd) gearbeitet. In der Ermäßigungs- bzw. Freistellungsphase erfolgt eine entsprechend erniedrigte Teilzeitbeschäftigung oder Freistellung. Anträge sind mit einem halben Jahr Vorlauf zu stellen; die Teilzeitbeschäftigung beginnt stets zum 1. Februar bzw. 1. August eines Jahres.

Auch die Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen kann im Blockmodell umgesetzt werden. Die Ermäßigung oder Freistellung kann in diesem Fall auch schon zu Beginn des Bewilligungszeitraumes in Anspruch genommen werden. Bei einer Familienpflegezeit im Blockmodell erfolgt die Ermäßigung der Arbeitszeit während der Pflegezeit ebenfalls zu Beginn des Bewilligungszeitraumes, der dann maximal 4 Jahre umfasst.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.

IHR TEAM FÜR GYMNASIEN UND WBKs

Christoph Heinz (Fraktionsvorsitzender: 02238 8468332)
Lars Strotmann (stellv. Fraktionsvorsitzender: 0221 16871698)
Jutta Bohmann (02208 770935)
Julia Gilges (02461 3169919)
Georg Hoffmann (0177 6464063)
Dr. Barbara Kowalewski (0221 1709843)
Sabine Küfer (0221 2790415)

Rebecca Nadler (02223 2954335)
Guido Quirnbach (02431 9011350)
Guido Schins (0241 5791454)
Sabine Schmitt (0221 16816456)
Ulf Schmitz (02223 909309)
André Schmitz-Niggemann (02267 8886374)
Christian Schulze (0221 78953292)

Vertrauensperson für Schwerbehinderte:

Teresa Kemper (0221 147-3620, (priv.) 02241 1680366)